



Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal

Es informiert Sie Bettina Granitzki
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 6677
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@pds-wuppertal.de
Datum 14.06.2005
Drucks. Nr. VO/0831/05
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Antrag

Zur Sitzung am	Gremium
22.06.2005	Hauptausschuss
27.06.2005	Rat der Stadt Wuppertal

**Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten nach SGB II
Antrag der PDS-Ratsfraktion vom 14.06.2005**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt möge beschließen:

1. Alle bisher ergangenen Kostensenkungsaufforderungen werden zurückgenommen.
2. Es werden keine weiteren Kostensenkungsaufforderungen versendet, solange keine einheitliche Richtlinie für den Umgang der Verwaltung mit den Kosten der Unterkunft (KdU) erarbeitet ist.
3. Umgehend wird eine sozial ausgewogene KdU-Richtlinie durch die zuständigen Stellen unter Beteiligung der Sozialverbände, der Wuppertaler Mietervereine, der politischen Gremien, des ARGE-Beirates, des Arbeitslosenhilfevereins und des Erwerbslosen- und Sozialhilfevereins Tacheles erarbeitet.

Begründung:

In Wuppertal erhalten z.Zt. etwa 40.500 Menschen das Arbeitslosengeld II. Gegenüber der früheren Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem BSHG sind das 17.000 Menschen bzw. 9.000 Bedarfsgemeinschaften mehr. Nach einer vorsichtigen Schätzung kann erwartet werden, dass die gemäß § 22 SGB II zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung bei gut 3.000 Bedarfsgemeinschaften als nicht angemessene - also zu hohe - Aufwendungen seitens der ARGE erachtet werden. Die Folge werden ungefähr 3.000 so genannte Kostensenkungsaufforderungen - Aufforderungen zum Wohnungswechsel - an Betroffene in Wuppertal sein.
Bei der hohen Zahl der Fälle und angesichts der einschneidenden Bedeutung solcher

Aufforderungen sind verbindliche und berechenbare Richtlinien notwendig, an denen sich die Betroffenen orientieren können. Bisher gibt es solche offensichtlich nicht. Anders ist es nicht zu erklären, dass Aufforderungen zum Wohnungswechsel auch bei nur geringfügigem Überschreiten der Miethöhe ausgesprochen werden, mithin höhere Umzugskosten entstehen als durch Einsparungen überhaupt wieder gewonnen werden können. Auch wird häufig nicht berücksichtigt, dass es gesetzliche und vertragliche Kündigungsfristen gibt, die zu beachten sind. Würden die Betroffenen der Aufforderung zum Wohnungswechsel in der gewünschten Zeit nachkommen, hätten sie oft mehrere Monatsmieten für die aufgegebenen Wohnung zu zahlen, die ihnen keine Behörde erstattet.

Da § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II nur von Angemessenheit der Unterkunftskosten spricht, dieser unbestimmte Rechtsbegriff aber von den Kommunen ausgefüllt werden muss, ebenso wie „Besonderheiten des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen“ sind, ist es erforderlich, zur Vermeidung von Ungleichbehandlung konkrete Richtlinien zur Anwendung dieser Vorschriften zur Verfügung zu stellen. An der Erarbeitung solcher Richtlinien müssen Menschen beteiligt sein, die einen Überblick über das Geschehen auf dem Wohnungsmarkt haben, damit Richtlinien nicht an der Realität vorbei erarbeitet werden.

Elke von der Beeck
Stadtverordnete

Elisabeth August
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielezinski
Fraktionsvorsitzender